

# Leistungsbeschreibung

Durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (ABl. L 135 vom 24. Mai 2016, S. 1) wurden das bisherige EU-Schulobst- und -gemüseprogramm sowie das EU-Schulmilchprogramm 2017 zu einem neuen EU-Schulprogramm zusammengefasst.

Das Programm wird mit seinen beiden Komponenten auf freiwilliger Basis für alle Grund- und Förderschulen einschließlich Schulkindergärten sowie Kindertagesstätten (Kitas) im kommenden Schuljahr 2018/2019 fortgesetzt.

Die teilnehmenden Schulen und Kitas werden einmal pro Woche mit einer Portion Obst/Gemüse je Kind beliefert. Die Intensivierung des Programms durch ein verstärktes Angebot in einem Teil der Schulen, vorrangig in „sozialen Brennpunkten“ und in Förderschulen (Erhöhung auf zwei Portionen pro Kind und Woche, wobei die Produkte an einem Liefertag ausgeliefert werden) wird beibehalten.

In einer gemeinsamen Ausschreibung für Schulen und Kitas wird/werden hiermit der Lieferant/die Lieferanten **für Obst und Gemüse** für den Zeitraum **03. September 2018 bis 21. Juni 2019** gesucht.

Es gelten die Vorgaben der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) vom 12.04.2016, der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 vom 03.11.2016 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 vom 03.11.2016

## 1. Allgemeine Beschreibung der Lieferung bzw. Leistung

Im Rahmen des EU-Schulprogramms wird den Schülerinnen und Schülern in Grund- und Förderschulen sowie den Kindern in Kitas einmal pro Woche kostenfrei eine/zwei Portion/-en Obst und Gemüse zur Verfügung gestellt. Eine Portion entspricht mindestens 100 g Obst oder Gemüse, wobei für die Schulen bei den Standardprodukten Äpfel, Birnen, Bananen, Nektarinen und Pfirsichen eine Varianz von 80-120 g, entsprechend den natürlichen Gegebenheiten, zulässig ist. Die Belieferung erfolgt im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD, Auftraggeber). Sie muss im Einvernehmen und ggfls. nach Maßgabe der Schulen und der Kitas oder des jeweiligen Trägers erfolgen.

## 2. Angaben zur Ausführung / Beschreibung des Leistungsumfangs

### 2.1 Lieferungen

- Die teilnehmenden Schulen und Kitas sind einmal pro Woche mit jeweils einer Portion bzw. zwei Portionen Obst und Gemüse je Schülerin und Schüler / Kind zu beliefern.
- Für jede Schule/Kita wird für den Zeitraum von Montag bis Donnerstag eine feste Lieferzeit festgelegt. Die Anlieferungen an Schulen haben dabei am Vormittag zwischen 7.30 Uhr und 11.30 Uhr zu erfolgen. Abweichungen hiervon sind im Einvernehmen mit der Schule möglich. Schulen, die über keine Lagermöglichkeiten verfügen, sollen möglichst bis 09.30 Uhr beliefert werden.
- Die genauen Liefertage und -zeiten (Liefertermin) und sonstigen Modalitäten (Abladeplatz, Ansprechpartner) sind nach Absprache mit der jeweiligen Schule/Kita festzulegen. Soweit möglich, ist auf die Wünsche der Einrichtungen einzugehen. Die vereinbarten Termine sind einzuhalten.

- Der einmal festgelegte Liefertermin bleibt grundsätzlich für das gesamte Schuljahr bestehen. Fällt der Liefertermin auf einen gesetzlichen Feiertag oder ist die Schule/Klasse/Kita abwesend (z. B. Klassenfahrten), so entfällt die Lieferung, es erfolgt keine Ersatzlieferung.
- Während der folgenden Zeiträume erfolgt keine Lieferung: In den rheinland-pfälzischen Schulferien im Schuljahr 2018/19, der 51. Kalenderwoche 2018 und in der 10. und 17 und 18. Kalenderwoche 2018. Es ist nochmal gesondert darauf hinzuweisen, dass im Schuljahr 2018/2019 erstmals Winterferien vom 25.02.2019 bis 01.03.2019 stattfinden.
- Die Ware ist zu kommissionieren und in Mehrwegkisten zu liefern. Für die Schulen erfolgt dies in Klassenkisten. Eine Kiste enthält dabei die für eine Schulklasse benötigten Portionen entsprechend der Zahl der Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Klasse. Soweit eine Klassenkiste ausschließlich Standardprodukte enthält, ist die Portionierung so vorzunehmen, dass je Kind mindestens eine unzerteilte Frucht angeboten werden kann. Die Klassenkisten sind mit Etiketten zu versehen, auf denen Schule/Schulnummer, Klasse und Schüler/-Innenanzahl vermerkt sind.
- Anfallendes Leergut ist zurückzunehmen.

## 2.2 Produkte

- Es hat eine Lieferung einwandfreier Ware zu erfolgen (frisch, essreif unter Einhaltung des jeweiligen Reifegrades, sauber, unbeschädigt, frei von Schädlingen). Dabei wird zwischen der Lieferung von Standardprodukten und Sonderprodukten unterschieden.
- Standardprodukte sind solche Erzeugnisse, die ohne Hilfsmittel, z. B. Messer oder Löffel, zum rohen Verzehr geeignet sind.  
Hierzu zählen: Äpfel, Birnen, Bananen, Nektarinen, Pfirsiche, Aprikosen, Kirschen, Erdbeeren, Heidelbeeren, Trauben, Clementinen, Pflaumen, Radieschen, Snackpaprika, Tomaten (Cherry), Karotten.
- Neben den vorgenannten Standardprodukten sind den Schulen und Kitas auch solche Produkte anzubieten, die vor dem Verzehr noch aufbereitet werden müssen (Sonderprodukte). Die Lieferung von Sonderprodukten erfolgt aber nur soweit die Schule oder die Kita ein solches Angebot in Anspruch nimmt. In Förderschulen mit kleinen Klassen (unter 10 Kinder) kann die Lieferung von Sonderprodukten auch in Schulkisten erfolgen.  
Als Sonderprodukte gelten insbesondere: Kohlrabi, Gurken, Melonen, Ananas, Grapefruit, Orangen sowie Äpfel, Birnen und Bananen ab einem Gewicht von 120 g.
- Das Angebot muss sich im Schuljahresdurchschnitt auf **mindestens 20% Bioprodukte bzw. Produkte aus eigener Erzeugung** belaufen. Die prozentualen Anteile beziehen sich auf die Gesamtzahl der gelieferten Portionen.
- Im Rahmen der Angebotswertung (siehe Nr. 9 der EG-Aufforderung zur Angebotsabgabe) wird die Lieferung von Produkten aus eigener Erzeugung sowie von Bioprodukten, soweit die vorstehenden Mindestanteile überschritten werden, besondere positive Berücksichtigung finden. Auch Produkte aus der Region finden bei der Angebotsauswertung eine besondere Berücksichtigung. Unter Produkten aus der Region versteht man alle Produkte aus Rheinland-Pfalz und den angrenzenden Regionen.
- Im Angebot ist der voraussichtliche Umfang der Belieferung (Anzahl der Lieferungen je Obst- und Gemüsearten), getrennt nach Bioprodukten sowie Produkten aus eigener Erzeugung und regionaler Herkunft, jeweils mit Herkunftsangabe in den Angebotsunterlagen anzugeben. Es sind mindestens 8 Standardprodukte vorzusehen. Hierzu ist der in den Vergabeunterlagen enthaltene Vordruck „Lieferprogramm: Standard- und Sonderprodukte“ vollständig auszufüllen.
- Die Kinder sollen im Laufe der Programmphase eine breite Palette von Obst und Gemüse kennen lernen. Es muss daher sichergestellt sein, dass entsprechend

vielfältige Obst- und Gemüsearten unter Beachtung der saisonalen Verfügbarkeit und grundsätzlich im wöchentlichen Wechsel geliefert werden.

- Eine Lieferung muss immer mindestens 2 Arten Obst/Gemüse enthalten. Wünsche der Schulen und Kitas sollen innerhalb des Kostenrahmens soweit wie möglich berücksichtigt werden.
- Der Lieferung von saisonalen Angeboten aus der Region ist Vorrang zu geben. Die Lieferung von Produkten aus Übersee ist grundsätzlich nicht zulässig, wenn solche saisonalen Angebote vorhanden sind. Zur Vermeidung längerer Transportwege und zur Sicherstellung eines frischen Angebots sind Kooperationsvereinbarungen mit Erzeugern aus der Region bzw. Vermarktern von in der Region erzeugtem Obst und Gemüse abzuschließen, von denen die Produkte regionaler Herkunft bezogen werden. Dabei ist eine ausgewogene Beteiligung von Erzeugern aus den verschiedenen Erzeugungsregionen von Rheinland-Pfalz anzustreben. Entsprechende Vereinbarungen sind den Angebotsunterlagen beizufügen. Abweichungen von diesen Vereinbarungen während des Lieferzeitraumes sind der Bewilligungsstelle (ADD) unter Vorlage der neuen/geänderten Vereinbarungen mitzuteilen. Informationen zu interessierten regionalen Erzeugern können bei folgenden Verbänden/Institutionen erfragt werden:
  - Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach, Referat 25 Markt, Frau Dr. Elisabeth Seemer, Tel. 0671/793-1162 oder 1155, E-Mail: [elisabeth.seemer@lwk-rlp.de](mailto:elisabeth.seemer@lwk-rlp.de)
  - Arbeitsgemeinschaft Integrierter Obstanbau, Wormser Str. 111, 55276 Oppenheim, Frau Susanne Aul, Tel. 06133/70604, E-Mail: [agio@dlr.rlp.de](mailto:agio@dlr.rlp.de)
  - Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V., Weberstraße 9, 55130 Mainz, Frau Andrea Schneider, Tel. 06131/620562, E-Mail: [andrea.schneider@bwv-rlp.de](mailto:andrea.schneider@bwv-rlp.de)
  - Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V., Karl-Tesche-Straße 3, 56073 Koblenz, Herr Herbert Netter, Tel. 0261/98851112, E-Mail: [netter@bwv-net.de](mailto:netter@bwv-net.de)
  - Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Meckenheimer Straße 40, 53359 Rheinbach, Herr Jürgen Zimmer, Tel. 02225/9808731, E-Mail: [juergen.zimmer@dlr.rlp.de](mailto:juergen.zimmer@dlr.rlp.de) (Informationen zu Produzenten von Öko-Obst in Rheinland-Pfalz)
  - Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Queckbrunnerhof, 67105 Schifferstadt, Frau Dr. Karin Postweiler, Tel.:06235-926372, E-Mail: [karin.postweiler@dlr.rlp.de](mailto:karin.postweiler@dlr.rlp.de) (Informationen zu Produzenten von Ökogemüse in Rheinland-Pfalz)
- Erzeugnisse mit zugesetztem Zucker, Fett, Salz oder Süßmitteln sind nicht zugelassen.

## 2.3 Hygiene und Umwelt

- In der Packstation sind Einweghandschuhe zu benutzen.
- Die Produkte werden in sauberen Mehrwegkisten angeliefert.
- Soweit die Außentemperaturen dies erforderlich machen, hat der Bieter Kühlräume für die Lagerung und klimatisierte Fahrzeuge für die Auslieferung der Produkte zur Verfügung zu stellen.
- Für die Lieferung von Produkten aus ökologischer/biologischer Erzeugung ist die Einhaltung der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007 (ABl. EG Nr. L 189 S. 1)

und VO (EG) 889/2008 (ABl. EG Nr. L 250 S. 1) sicherzustellen. Entsprechende Nachweise sind der Vergabestelle vorzulegen.

- Die Lagerung der Produkte hat den Hygieneanforderungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung zu entsprechen, auch wenn der Lieferant einen Unterauftragnehmer mit der Auslieferung der Produkte beauftragt hat.

## 2.4 Kontakt zwischen Lieferant und Schulen/Kitas

- Es ist von dem Bieter eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Belieferung zuständig ist, die als Ansprechpartner für die Schulen/Kitas fungiert und ggf. Reklamationen entgegen nimmt.
- Bieter müssen die personellen und EDV-technischen Voraussetzungen für die Kommunikation mit den belieferten Schulen/Kitas schaffen. Die Kommunikation erfolgt in der Regel über E-Mail.
- Bieter müssen den Schulen/Kitas und der für die Abrechnung der Beihilfezahlung zuständigen Stelle bis spätestens Donnerstag der Vorwoche Produktinformationen zu der folgenden Lieferwoche übermitteln (Informationen zu den gelieferten Erzeugnissen mit Angabe der Sorte, des Erzeugers und der Erzeugerregion). Ausnahmen sind in Absprache mit den zu beliefernden Einrichtungen möglich.
- Von den Bietern wird ein hohes Maß an Flexibilität erwartet, um auf die Wünsche der Schulen/Kitas einzugehen.
- Reklamationen und ihre Bearbeitung sind zu dokumentieren und monatlich mit dem Beihilfeantrag dem Auftraggeber vorzulegen. Erfolgte in dem betreffenden Monat keine Reklamationen, ist auch dies dem Auftraggeber mitzuteilen.

## 2.5 Administrative Umsetzung

- Der Bieter gibt einen Einheitspreis in Euro pro Portion Obst und Gemüse ab. Dieser Preis gilt für die Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich für alle gelieferten Obst- und Gemüsesorten.
- Die Lieferanten stellen Beihilfeanträge an die zuständige staatliche Stelle. Dies ist in Rheinland-Pfalz die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.
- Auf die einschlägigen Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1308/2013 (ABl. EU Nr. L 347 S. 671), der VO 2016/791 (ABl. L 135/1), der VO (EU) Nr. 2017/39 (ABl. L 5, S.1) und der VO(EU) Nr. 2017/40 (ABl. L 5, S.11) in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

## 2.6 Sonstiges

- Von den Bietern wird weiterhin erwartet, dass sie Engagement auch außerhalb der reinen Obst- und Gemüselieferung zeigen (z. B. auf Wunsch Führung von Schulklassen oder Kindergartengruppen durch den Betrieb, Vermittlung von Vor-Ort-Besichtigungen bei heimischen Erzeugern, Mitwirkung bei Presseterminen).
- Erfolgreiche Bieter erhalten die Berechtigung mit der Bezeichnung „offizieller Partner des EU-Schulprogramms in Rheinland-Pfalz“ zu werben. Ihnen wird ein entsprechendes Logo als Druckvorlage zur Verfügung gestellt. Die weiteren Einzelheiten werden zwischen dem Auftraggeber und den Lieferanten vereinbart.

## 3. Zahlungen

Zahlungen an die Lieferanten erfolgen im Rahmen der Beihilfeanträge nach Art. 4 und 5 VO (EU) Nr. 2017/39.

Bewerber die den Zuschlag im Rahmen dieses Ausschreibungsverfahrens erhalten, müssen, um Beihilfeanträge stellen zu können, nach Art.5 u. 6 der VO (EG) Nr. 2017/40 von der zuständigen staatlichen Behörde auf Antrag zugelassen werden. Der Antrag gilt mit Abgabe eines Angebots als gestellt. Die Zahlungen erfolgen auf Basis der Anzahl der gelieferten Portionen multipliziert mit dem vereinbarten Einheitspreis brutto pro Portion.

Die Beihilfe wird nur ausgezahlt

- gegen Vorlage einer Quittung über die tatsächlich gelieferten Mengen,
- gegen Vorlage eines Nachweises über die Herkunft der gelieferten Erzeugnisse,
- gegen Vorlage der erforderlichen Abrechnungsunterlagen (Originalrechnungen, Zusammenstellung der Rechnungsbelege),
- wenn der Bewerber sich verpflichtet, die EU-rechtlichen und einzelstaatlichen Kontrollen im Zusammenhang mit dem Förderprogramm auch in seinem Betrieb zu dulden und an diesen mitzuwirken,
- bei Verpflichtung zur Mitwirkung hinsichtlich der Überwachung und Bewertung des Programms,
- wenn die Anträge ordnungsgemäß ausgefüllt sind und die Antragsfristen beachtet wurden.

Die Bewerber verpflichten sich, die einschlägigen Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1308/2013, der VO (EU) Nr. 2017/39 und der VO (EU) Nr.2017/40 einzuhalten.

Da die Europäische Union die Mehrwertsteuer als förderfähige Ausgabe nicht anerkennt, wird die Mehrwertsteuer durch das Land Rheinland-Pfalz gezahlt. Die Mehrwertsteuer ist im Zahlungsantrag separat auszuweisen.

Nach Art. 4 der VO (EU) Nr. 2017/39 legt Rheinland-Pfalz die Antragsperioden für Beihilfeanträge wie folgt fest:

Rechnungen vom 28.08.2017 bis zum 30.09.2018 sind spätestens zum 31.10.2018  
Rechnungen vom 01.10.2017 bis zum 31.10.2018 sind spätestens zum 15.11.2018,  
Rechnungen vom 01.11.2017 bis zum 30.11.2018 sind spätestens zum 31.12.2018,  
Rechnungen vom 01.12.2017 bis zum 31.12.2018 sind spätestens zum 31.01.2019,  
Rechnungen vom 01.01.2018 bis zum 31.01.2019 sind spätestens zum 28.02.2019,  
Rechnungen vom 01.02.2018 bis zum 28.02.2019 sind spätestens zum 31.03.2019,  
Rechnungen vom 01.03.2018 bis zum 31.03.2019 sind spätestens zum 30.04.2019,  
Rechnungen vom 01.04.2018 bis zum 30.04.2019 sind spätestens zum 31.05.2019  
Rechnungen vom 01.05.2018 bis zum 31.05.2019 sind spätestens zum 30.06.2019,  
Rechnungen vom 01.06.2018 bis zum 15.06.2019 sind spätestens zum 31.07.2019

der zuständigen Behörde vorzulegen.

Zu den Stichtagen 31.10.,15.11., 31.12., 31.01, 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06. und 31.07. kann jeder Antragsteller grundsätzlich nur einen Beihilfeantrag stellen. Der Beihilfeantrag umfasst alle in der Antragsperiode ausgestellten Rechnungen.

Die Beihilfe wird innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Einreichung des gültigen Beihilfeantrages ausgezahlt.

Zur Optimierung des Mitteleinsatzes kann der Auftragnehmer unter den Vorgaben und mit Zustimmung des Auftragnehmers für die Liefermonate November/Dezember Abschlagszahlungen geltend machen.

#### **4. Hinweise zur finanziellen Beteiligung der Europäischen Union**

Die Europäische Union kann sich mit bis zu 100% an den Nettokosten beteiligen. **Sollte das wirtschaftlichste Angebot bzw. die Summe der wirtschaftlichsten Angebote der einzelnen Lose die zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, behält sich die Vergabestelle vor, für die Gesamtausschreibung die Lieferlaufzeit zu verkürzen.**

Mit dem Zuschlag an einen Lieferanten werden für jedes Los folgende Festlegungen getroffen:

- Preis (zuzügl. MwSt.) in Euro pro Portion Obst und Gemüse (einheitlich für alle Lieferungen, unabhängig von der Art der Erzeugnisse; auf dieser Basis werden die einzelnen Beihilfeanträge abgerechnet),

Mit Beginn der Lieferungen für jedes Los folgende Festlegungen getroffen:

- Absoluter Betrag (Gesamtauftragsvolumen zuzügl. MwSt.) in Euro, bis zu dem Beihilfeanträge vom jeweiligen Lieferanten gestellt werden können.

#### **5. Angabe zu den Losen**

Die Ausschreibung erfolgt unterteilt in Losen entsprechend der in der Anlage beigefügten Aufteilung.

Der Bieter unterbreitet pro Los ein Angebot für alle in diesem Los zusammengefassten Schulen und Kitas.

Nähere Informationen zu den zu beliefernden Schulen/Kitas (Bezeichnung, Adressen, Anzahl der Schüler/Kinder und Anzahl der Schulen/Kitas, die zwei Portionen/Woche erhalten) sind der den Vergabeunterlagen beigefügten Excel-Tabellen zu entnehmen. Die Ausschreibung erfolgt auf der Grundlage der im Schuljahr 2017/2018 teilnehmenden Einrichtungen, so dass sich noch Änderungen in der Anzahl der Schüler/Kinder ergeben können.

Vor Beginn der Lieferungen sind die Lieferanten daher verpflichtet, sich mit den Schulen und Kitas in Verbindung zu setzen, um die Anzahl der regelmäßig zu liefernden Portionen abzustimmen.

#### **6. Wertung der Angebote**

Der Zuschlag wird für das wirtschaftlich günstigste Angebot nach folgenden zu gewichtenden Kriterien vergeben:

Preis: 40%

Qualität: 40%

Technischer Wert: 20%

Nähere Informationen über die Angebotswertung sind Punkt 9.2 der EG-Aufforderung zur Angebotsabgabe zu entnehmen.

**7. Die Bestimmungen der Vergabeverordnung sind Bestandteil des Vertrages.**